

Satzung des Weilburger Schlosskonzerte e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Weilburger Schlosskonzerte e.V. mit Sitz in Weilburg.

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung der Weilburger Schlosskonzerte.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Durch gesonderte Verträge wird geregelt, dass der Schatzmeister und der Intendant -sollte dieser Mitglied des Vorstands sein- für Leistungen vergütet wird. Die Mitglieder des Vorstands haben Anspruch auf Erstattung der Auslagen, die ihnen durch die Wahrnehmung ihrer Vorstandsfunktion entstehen.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

Es wird unterschieden zwischen ordentlichen Mitgliedern und Fördermitgliedern. Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung des nach § 9 festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

Fördermitglieder haben den Verein jährlich durch Spenden zu unterstützen. Sofern sie nicht zugleich ordentliches Mitglied sind, haben sie kein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Wenn kein gegenteiliger Wunsch geäußert vorliegt, werden die Fördermitglieder im Programmheft namentlich aufgeführt.

Die Mitgliederversammlung kann natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen, diese können von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit werden.

Jedes Mitglied erhält das Programmheft der Konzerte spätestens drei Wochen vor dem Beginn des allgemeinen Vorverkaufs zugesandt und hat innerhalb dieses Zeitraumes die Möglichkeit der bevorzugten Kartenbestellung.

Die Mitgliedschaft beinhaltet die Zustimmung zu Erhebung und Speicherung persönlicher Daten, wie in den europäischen Verordnungen zum Datenschutz geregelt. Widerspruch hat schriftlich zu erfolgen.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Vierteljahr jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt die Mitgliederversammlung.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, das Kuratorium und der Vorstand.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:

- Wahl und Abwahl des Vorstands
- Entlastung des Vorstands
- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
- Wahl der Kassenprüfer/innen
- Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit
- Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Einmal jährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist kann in Eilfällen auf eine Woche verkürzt werden. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift oder Emailadresse gerichtet war. Die Tagesordnung ist zu

ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Kuratorium

Das Kuratorium setzt sich aus Personen zusammen, die bereit und in der Lage sind, den Vereinszweck in besonderer Weise zu fördern. Es hat die Aufgabe, den Vorstand bei der Vorbereitung, Gestaltung und Durchführung sachverständig zu beraten und zu unterstützen.

Dem Kuratorium gehören von Amts wegen an:

- a) der jeweilige Bürgermeister der Stadt Weilburg und
- b) der jeweilige Landrat des Landkreises Limburg/Weilburg.
- c) ein Vertreter des Hessischen Ministeriums für Wissenschaft und Kunst
- d) ein Vertreter der Evangelischen Kirche
- e) ein Vertreter der Verwaltung der Schlösser und Gärten Hessen

Die weiteren Mitglieder beruft der Vorstand.

Die Sitzungen des Kuratoriums werden vom Vorstandsvorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter nach Bedarf einberufen und geleitet. Die Mitglieder des Kuratoriums können sich bei Sitzungen vertreten lassen

§ 13 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, dem/der stv. Vorsitzenden und dem/der Schatzmeister/in. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam. Der Vorstand kann von der Mitgliederversammlung um mindestens 3, maximal 8 Beisitzer erweitert werden.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören: die Bestimmung einer Geschäftsführerin/eines Geschäftsführers, die Unterstützung des Künstlerischen Leiters/ Intendant/in bei seinen Aufgaben sowie die Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung der Vereinsgeschäfte.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens sechs Mitglieder anwesend sind. Eine Bevollmächtigung ist nicht zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, kann der Vorstand vorläufig einen Nachfolger bis zum Ablauf der Wahlperiode bestimmen. Diese Bestimmung bedarf der Zustimmung durch die nächste Mitgliederversammlung. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 14 Künstlerische/r Leiter/in/ Intendanz

Der Vorstand beruft den/die künstlerische/n Leiter/in oder Intendant/in des Vereins. Die Aufgaben, Rechte, Honorierung und Auslagenersatz werden durch gesonderten Vertrag geregelt.

Die/der künstlerische Leiter/in oder Intendant/in wird zu den Sitzungen des Vorstands und des Kuratoriums sowie zu Mitgliederversammlungen eingeladen. Der Vorstand kann davon absehen, wenn eine Änderung des Vertragsverhältnisses erörtert werden soll.

Der Vorstand hat, wenn Die/der künstlerische Leiter/in oder Intendant/in es unter Angabe des Tagesordnungspunkts wünscht, eine Sitzung des Vorstands einzuberufen.

Die/der künstlerische Leiter/in oder Intendant/in kann auch Mitglied des Vorstandes sein. In diesen Fällen ist jedoch eine aktive Teilnahme an Tagesordnungspunkten, die das eigene Vertragsverhältnis betreffen, ausgeschlossen.

§ 15 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Eine Wiederwahl ist möglich.

§ 16 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zu dieser Versammlung muss mit einer Frist von drei Wochen eingeladen werden. Die Tagessordnung darf nur die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins enthalten.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Weilburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.08.2018 beschlossen und ersetzt die Satzung vom 09.06.2009